

imminentem de solucione C libr. domino *Ch(unrado)* de *Polnh(aim)*,¹⁾ qui eodem anno in purificatione beate virginis nobis LXXXVIII libr. mutuarat, et hoc eciam factum fuit de consilio omnium sacerdotum tunc in domo existencium. Que pecunia sic fuit impensa. Primo IIII libr. redempte a *Pernhardo* in *Wienna* pro XXVIII tal. Item pro cultura vinearum XXIII tal. Item domine *Metsiderinn* pro vino non plene soluto XI tal. Item domino *Michaeli* de *Newnburga*²⁾ X tal. Residui den., videlicet XXI libr., adiunctis LX tal. domini *Erisingensis* episcopi³⁾ in exemptione⁴⁾ trium litterarum dati⁵⁾ fuerunt. Veniente igitur termino solucionis predicto domino de *Polnh(aim)* placuit singulis et universis, quorum nomina hic subscribuntur, ut apud Iudeos contraheretur mutuuum CXXX libr. tam pro expeditione debiti *Pollhaimarii* quam ceterorum, quorum solucio inevitabiliter nos urgebat, secundum quod de hiis domino visitatori ratio plene fiet, quod mutuuum contraximus nos in persona propria *Austriam* descendentes. Huic tractatui interfuerunt frater *Stephanus* prior, *Vlricus* de *Lauffen*, *Vlricus Alhartinger* et quam plures. Acta sunt hec autem die et anno, sicut superius continetur.

(Schluss im nächsten Jahrgange.)

Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg, 1584.

Von Johann Cahannes, stud. theol. aus Brigels (Graubünden).

(Fortsetzung zu Heft III. 1898, S. 375—388.)

IV. Capitel.

Abt Martin II. Winkler, 1528—1536.

Am 2. August 1528 wählte der Disentiser Convent den bisherigen Prior Martin Winkler aus dem Schanfigg zum Nachfolger des Prälaten Andreas in der äbtlichen Würde. Der Name Winklers begegnet uns zuerst auf dem Wahlinstrument von 1512,

¹⁾ Erscheint urkundlich 1279—1339.

²⁾ Stifter des Altars zum hl. Andreas in Wilhering (vgl. Sitzungsber. d. phil.-hist. Cl. d. k. Akad. d. W. z. Wien CIX, 582).

³⁾ Konrad IV. von Klingenberg. Wahrscheinlich hat er die gennante Summe, wie er denn überhaupt ein Freund der Cistercienserklöster war (vgl. Font. rer. Austr. II. 34, 279, Anm. 1, 280), dem Stifte Wilhering geschenkt. Sein Name begegnet im Wilheringer Necrologium von 1462 z. 9. IV.

⁴⁾ *exemptione*.

⁵⁾ *data*.

welches er an letzter Stelle unterzeichnet.¹⁾ Daraus mag vielleicht geschlossen werden, dass er damals der jüngste unter den Conventualen war. Unter Andreas de Falera bewährte er sich, wenigstens äusserlich, als pflichtbewusster Religiose,²⁾ weshalb er nach dem Ableben Johann Siglers zum Prior befördert wurde.³⁾ Die Folgezeit sollte jedoch zeigen, dass der Convent sich in ihm gründlich getäuscht hatte, und seine Wahl zum Abte eine unglückliche und verhängnisvolle war.

Der Anfang der Regierung Winklers fiel in eine wild aufgeregte Zeit. Der Gegensatz zwischen den beiden Confessionen hatte sowohl draussen in der Eidgenossenschaft, als in den Bünden einen gefährlichen Höhepunkt erreicht. Während man aber dort auf das Drängen des Zürcher Reformators, dem dabei grossartige politische Pläne vorschwebten, sich zum offenen Kampfe rüstete, wurde hier auf dem Wege einer scheinbaren Gesetzlichkeit der Widerstand der Altgläubigen blutig erstickt. Theodor Schlegels Plan, nach einer vereinbarten Resignation Zieglers den Erzpriester Giovan Angelo Medici, den Bruder des gefürchteten und gehassten Müsser Castellans Giangiacomo Medici, auf den Churer Bischofsstuhl zu erheben, verschaffte den Neuerern einen Anlass, um den Abt des Landesverrathes zu beschuldigen. Am 23. Januar 1529 starb dieser auf dem Blutgerüste zu Chur als Opfer seines Glaubenseifers und seiner Ueberzeugungstreue.

Der rasch aufeinander folgende Hingang der beiden katholischen Häupter bedeutete nicht bloss für St. Luzi und Disentis, sondern für die ganze altgläubige Partei in Bünden einen unersetzlichen Verlust. Diese war nunmehr eine Herde ohne Hirten. Denn es fand sich keiner, der, dem thatkräftigen Schlegel ebenbürtig, sich an die Spitze der katholischen Bewegung gestellt hätte, am wenigsten der Landesbischof, der ohnehin sich sicherer fühlte auf seinem festen Schlosse im Schatten der Tiroler Berge, als unter den Seinigen im bewegten Bündnerland.

Die Amtsperiode Winklers ist für das Stift Disentis eine Zeit des ökonomischen und disciplinären Verfalls. Letzterer ist vorab dem unwürdigen Oberhirten, ersterer zugleich auch der Missgunst der Zeitverhältnisse auf die Rechnung zu setzen. Denn das Land stand unter dem noch ganz frischen Eindruck der Ilanzer Artikel.

Aus dem angeblichen Grunde, dass die grosse Alp Nalps auf Tavetscher Gebiet durch Stiftung von Jahrzeiten an das

1) Aug. Stöcklin, citirt bei Van der Meer, 95. — Vgl. oben S. 376.

2) Eichhorn, 249, nennt ihn »vir specietenus pius et aemulator disciplinae.«

3) Eichhorn, 249. — In dem oben erwähnten Erblebensbrief des Klostermeierhofes zu Medels vom Jahre 1522 unterzeichnet sich Winkler bereits als Prior des Stiftes.

Kloster gekommen sei, wurde dieselbe von den Erben jener Stifter wieder beansprucht.¹⁾ Der Klostervogt Konrad von Lombris verfocht mit lobenswerthem Eifer die Sache seines Herrn und erwirkte vor dem Gericht zu Disentis im Februar 1529 das Urtheil, dass genannte Alp gegen Entrichtung von 200 Gulden an die Recurrenten des Stiftes Eigenthum bleiben soll; bei all-fälligem Verkauf, Verpfändung oder Verpachtung der Alp soll den letzteren ein Vorrecht vorbehalten sein.²⁾

Das Verhältnis zwischen dem Stifte und der Gemeinde Fellers war seit der Zeit, wo diese die Zehnten verweigert hatte,³⁾ ein gespanntes. Martin Winkler brachte die Angelegenheit vor das Bundesgericht, welches am 15. Juli 1529 zu Truns, an dem üblichen Ort, die Entscheidung traf, dass „die drü quart des grossen Korn zehnten, so denn dem gotzhus vom hern von Fronberg (bei Ruschein ob Ilanz) begabt ist, und durch gotz willen unseren lieben patronen vereret worden“, für immer der Gemeinde erlassen seien gegen eine Aversalzahlung von 650 Gulden, womit Abt, Convent und der Kastvogt Ulrich Berchter, welcher Konrad von Lombris kürzlich in diesem Amte gefolgt, einverstanden waren⁴⁾

Im April des folgenden Jahres 1530 löste Abt Winkler einen ewigen Zins von 10 Schilling ab, welcher zu gunsten der St. Martinskirche in Chur auf einem dem Kloster gehörigen Hause daselbst haftete.⁵⁾ Drei Jahre später ging er mit dem Churer Bürgermeister Michael von Mont einen dem Stifte nachtheiligen Vertrag ein, indem er demselben ein Haus des Klosters zu Chur überliess, gegen Abtretung der Liegenschaft Quadras bei Brulf im Disentiser Gebiet und verschiedener Zinse von Gütern zu Funs (bei Disentis), zu Tavetsch und zu Truns. Genannte Güter rührten her von des Bürgermeisters Frau Margaretha Berchter, der Tochter jenes Ulrich Berchter, den wir eben als Kastvogt getroffen. Mag nun dieser im Jahre 1533 noch jenes Amt innegehabt, oder bereits seinem Nachfolger Anton Turtengia, der uns 1534 als Kastvogt entgentritt,⁶⁾ den Platz abgetreten

1) Als die eifrigsten zeigten sich dabei: Gaudenz von Mont, Herr zu Löwenberg, Joh. Schmid von Ilanz als Vogt der Kinder von Balthasar von Strada, Placidus von Pontanigen und Nicolaus Wiesel als Vormund seiner Schwester Katharina, »omnes pestilenti Zwinglii lue afflati.« Syn. 97 f.

2) Syn. 98. — Reg. v. Dis. 282, gibt fälschlich das Jahr 1527 an.

3) S. oben p. 387.

4) Urk. im Arch. Fellers, Auszug in Reg. v. Dis. 284.

5) Syn. 99.

6) In einem Erblebensbrief des Hofes Grapps bei Ringgenberg, der ausserdem vom Abt und vom actuellen Ammann Lorenz Vincenz unterzeichnet ist. Urk. im Archiv Ringgenberg. — Turtengia existiert als Familienname nicht mehr, wohl aber als Flurname in der Nähe von Disentis. Für den Bündner Historiker

haben, es liegt offenbar näher, in jenem Tauschvertrag, der ohne Befragung und Zustimmung des Capitels geschehen sein soll, ein Werk des genannten Berchter zu erblicken, als eine beabsichtigte Begünstigung der Protestanten von seiten des Abtes, wie die Klosterchronisten anzunehmen geneigt sind.¹⁾ Diese haben offenbar aus der wenige Jahre später erfolgenden Apostasie des Abtes auf seine früheren Handlungen einen Rückschluss gezogen. Wie wir gleich sehen werden, sind jedoch bei Winklers beklagenswerthem Schritt Motive durchaus minderer Natur entscheidend gewesen.

Damit kommen wir auf das verhängnisvollste Ereignis unserer Epoche zu sprechen. Im April des Jahres 1536 verliess Abt Martin Winkler mit drei Conventualen das Kloster und den Glauben der Väter. Die Umstände, unter denen der Uebertritt des Abtes geschah, zeigen, dass dieser bei ihm nicht so fast die That der Ueberlegung und Ueberzeugung, als vielmehr der Schwäche und des Zwanges war. Als es nämlich bekannt wurde, dass Winkler seit längerer Zeit mit einer Weibsperson ein unerlaubtes Verhältnis gepflogen hatte, zwangen ihn die Verwandten derselben unter Androhung des Todes, sie zur Ehe zu nehmen. Damit war der Abfall entschieden.²⁾

So erzählen uns die Klosterchronisten. Dieser Auffassung entspricht des Exabtes spätere Lebensstellung. Der Disentiser Prälat, von dem man annehmen sollte, er hätte in der rätisch-evangelischen Synode zu Einfluss und Ansehen gelangen können, zieht sich von aller öffentlichen Thätigkeit zurück. Er lebt zu Ilanz als Bauer und versieht nebenbei die Stelle eines Dorfschulmeisters.³⁾ Diese gänzliche Passivität Winklers wird auch der Grund sein, warum er von sämtlichen rätischen Chronisten mit Stillschweigen übergangen wird. Ja nicht einmal der geschwätzige Rosius a Porta würdigt in seinem breit angelegten Werke den Apostaten eines Wortes. Winklers Todesjahr ist daher unbekannt.

ist die Erforschung von Orts- und Flurnamen eine Quelle interessanter Resultate. Darauf wies besonders Prof. Muoth in Chur hin in seiner Schrift: Ueber Bündnerische Orts- und Geschlechtsnamen, Beil. zum Programm der Kantonschule Chur, 1892 und 1893.

¹⁾ Syn. 100, die übrigens das Jahr 1532 angibt; Van der Meer, 95; Eichhorn, 249.

²⁾ »Diser armselige Herr henkte sich an ein Weib, die ward bei im in seiner Cammer ergriffen. Darauf des Weibes Freundschaft inne gezwungen, sie zu der Ehe zu nemmen, oder da sein Leben zu lassen. Dem armseligen man war das zeitlich Leben lieber dann sein eigne Seel, nam sie zu der Ehe, apostatiert, zug gen Ilantz im Jar 1536. Da er noch viel Jar mit dem Weib gelebt, das Paurenwerckh getrieben.« Bundi l. c. p. 355. — Ganz der Darstellung Bundis folgt Stöcklin, citiert bei Van der Meer, 95 und Eichhorn, 249.

³⁾ Cuorta Mem. p. 222.

Nur so viel steht fest, dass er 1550 noch lebte, da in diesem Jahre die Pension, die er vom Kloster bezog, durch eine Aversalzahlung abgelöst wurde.

Anders verhält es sich bei den gleichzeitig mit dem Abte zur neuen Lehre übertretenden drei übrigen Disentiser Conventualen Fabritius (Johann Schmid), Piscator (wohl ein „Fischer“) und Donatus. Ersterer erhielt die bedeutende Pfarrei Davos, wo er noch 1578 als Pastor wirkte, Piscator wurde Pfarrer zu Hohentrins, Donatus kam in gleicher Eigenschaft nach Milta(?).¹⁾

Der Uebertritt Winklers und seiner Mönche ist für den Disentiser Historiker auch deswegen von trauriger Denkwürdigkeit, weil bei diesem Anlasse eine Menge alter Schriften und Documente dem Stifte entfremdet wurden. Darunter nennen Van der Meer und Eichhorn²⁾ insbesondere das sog. goldene Diplom Karls des Gr., welches dem Stifte die freie Abtswahl bewilligte, die Urkunde Heinrichs III. vom Jahr 1048, ferner ein Verzeichnis (Pancharta) aller Rechte und Privilegien des Stiftes und den Pergamentcodex, von dem früher die Rede war.³⁾ Der Umstand, dass letzterer nachmals im Besitze von Johann Fabritius zu Davos sich befand, wo Campell ihn für seine rätische Geschichte benützte,⁴⁾ berechtigt uns zur Annahme, dass nicht Winkler — dagegen spricht schon die ganze Art und Weise seines Uebertrittes — sondern vielmehr eben jener Fabritius, der auch der geistig begabteste unter den übergetretenen Conventualen zu sein scheint, als Haupturheber des Handschriftendiebstahls zu bezeichnen ist.

Die Apostasie des Jahres 1536 bildet das schwärzeste Blatt Disentiser Geschichte, wie denn auch alle Klosterchronisten das Ereignis mit Entrüstung berichten.⁵⁾ Die Folgen für die Abtei mussten traurige sein, und sie hätten noch verhängnisvoller werden können, wenn nicht damals das altgläubige Bewusstsein im oberen Oberland ein starkes gewesen wäre. An der Spitze des Hochgerichts Disentis standen überzeugungstreue Katholiken. Wir erinnern an die von Lombris, Berchter, Deflorin. Das Hochgericht pflog enge Beziehungen mit den Glaubensgenossen

¹⁾ Van der Meer, 96; Eichhorn, 250. Wo ein Ort Milta liegt oder gelegen hat, konnten wir nicht ermitteln. Vielleicht liegt ein Schreibfehler vor.

²⁾ I. e.

³⁾ S. oben H. III. 1897, p. 489.

⁴⁾ Quellen zur Schweizer Gesch. VII, 25.

⁵⁾ *Spectaculum id erat sanguineis lacrimis dignum, dum cerneret Abbatem quondam Desertinensem S. J. R. Principem, iam rusticum misellum pro Pædo Pastoralis tridentem cum uxore tractantem; unde Desertina rostra, quæ hactenus per tot sæculorum decursum magistra pietatis, nutrix Sanctorum et viridarium virtutum gloriose audierat, nunc tantam infamiae notam ab impiis Apostatis ac perfidis desertoribus sibi inustam sustinere cogebatur.* Van der Meer. 96.

jenseits der Oberalp, mit denen es zudem in wirtschaftlicher Hinsicht vielfach verbunden war.¹⁾ Wir machen daher auch die Wahrnehmung, dass von nun an Disentis und der obere Bund überhaupt durchweg mehr die Politik der Waldstätte theilen, als die der zum Protestantismus hinneigenden zwei anderen Bünde. Dies zeigt sich zum erstenmal deutlich zur Zeit des zweiten Kappeler Krieges.

Gemäss dem Bundesverhältnis hatten die Bündner im Jahre 1531 von Zürich aus die Mahnung um Zuzug erhalten. Die Gemeinden des oberen Bundes scheinen sich wenig daran gekehrt zu haben; sie waren vielmehr bestrebt, die Fünfförtischen, welche übrigens ein gleiches Recht der Mahnung hatten und von diesem Rechte auch wirklich Gebrauch machten,²⁾ mit Proviant zu unterstützen. Deshalb kam Ende August 1531 ein Schreiben aus Zürich an die Bünde mit der Weisung, von der Unterstützung der katholischen Orte abzulassen; ganz besonders solle diese in Disentis und Misox beachtet werden.³⁾ Es nützte nichts. Noch in der Nacht vor dem 11. October, dem Entscheidungstage bei Kappel, schreibt Seckelmeister Hans Edlibach, der eifrige Werber von Bündner Truppen, von Rüti aus an den Bürgermeister von Zürich, die Sache in den Bünden stehe im allgemeinen gut, dagegen sehe er sich veranlasst, wegen der Feinde zu Misox, Disentis und am Rhein noch diese Nacht hinaufzureiten.⁴⁾ Der zweite Landfrieden war dann vollends geeignet, hüben und drüben die katholische Sache mächtig zu befestigen.

So standen im Oberland die Verhältnisse, als der Uebertritt des Disentiser Abtes und seiner Gesinnungsgenossen sich vorbereitete und abspielte. In zielbewusster consequenter Politik griff die Obrigkeit zu Disentis in den Gang der Ereignisse. Wir erfahren daher nichts von einer Einmischung der Churer Prädicanten, die ohne Zweifel diese Gelegenheit nicht verpasst hätten, wenn

1) Der leicht gangbare Oberalppass ermöglichte einen gegenseitigen regen Verkehr. Das obere Rheinthal bezog vielfach von dort her die Lebensmittel. Als auf einer Conferenz der 4 Orte zu Luzern vom 25. Sept. 1578 Uri gemahnt wurde, die Ausfuhr von Korn und Wein zu verhindern, antwortete es, es komme vor, dass Leute vom oberen Bund, von Disentis und Tavetsch, auf die Märkte kommen, Korn kaufen und es auf ihrem Rücken mit grosser Mühe heimtragen, und dies könne man ihnen gemäss den Bünden nicht wehren. Eidg. Absch. IV. 2. 667. — Andererseits wurden die Alpen des Klosters — hauptsächlich zu Tavetsch — oft an Gemeinden der katholischen Orte verpachtet. So wissen wir, dass im Jahre 1543 sogar das entlegene Horw (bei Luzern) eine Alp des Klosters in Pacht hatte. Eidg. Absch. IV. 1. d. 250.

2) Eidg. Absch. IV. 1. b. 1181.

3) Strickler, Actensammlung zur Schweiz. Ref.-Gesch. I, 1237. Vgl. dazu den Brief Comanders an Zwingli vom 25. Juli 1531, bei Schuler und Schulthess, Zwinglii opera, VIII, 626.

4) Eidg. Absch. IV. 1. b. 1179.

dabei noch etwas zu gewinnen gewesen wäre. Hatte ihnen ja der Fall des Stiftes zu Klosters im Prätigau deutlich gezeigt, wie sehr ein solches Ereignis auch auf das Volk der Landschaft zurückzuwirken im Stande ist.

Der Disentiser Convent zählte nun nur noch wenige Mitglieder, unter denen zwei hervorragten, der greise Prior Martin de Valvera und der gelehrte Jodokus Kreyer. Diese besaßen jedoch die nöthige Kraft nicht, um die Apostaten zur Verzichtleistung auf die Rechte am Stifte zu bewegen. Dies gelang erst mit Hilfe der Obrigkeit, an die das Stift sich bittend gewendet. Dem Exabte wurde für endgiltige Resignation eine jährliche Pension an Geld und Früchten zugesichert, die durch beiderseits aufgestellte Richter zu bestimmen wäre.¹⁾

Das Stift war gerettet, aber um einen hohen Preis. Es befand sich nunmehr in Händen des Hochgerichtes, welches bald hernach das Recht der Abtwahl an sich zog und es thatsächlich nahezu hundert Jahre ausübte.

V. Capitel.

Abt Jodokus Kreyer, 1536—1537.

Welcher Antheil an der Wahl des Abtes Jodokus Kreyer dem Disentiser Magistrate zufiel, ist nicht klar ersichtlich. Die Bundi'sche Chronik und Stöcklin nennen Martin Winkler den letzten rechtmässig. d. h. nach den canonischen Regeln vom Convente gewählten Abt. Richtiger ist der Bericht der übrigen Klosterchronisten, welche Jodokus Kreyer als in canonischer Wahl „ex gremio assumptus“, wie der übliche Ausdruck lautet, bezeichnen. Wohl musste aber die Zustimmung der Obrigkeit nachgesucht werden.²⁾

Jodokus Anselmus Kreyer³⁾ stammte aus dem kleinen Dorfe Ruschein ob Ilanz. Ueber seine Familie ist nichts näheres bekannt.⁴⁾

¹⁾ Van der Meer, 98.

²⁾ Assentiente Disertinae senatu, Syn. 102. — Der Bericht Stöcklin, (Brevis Chron. Nr. 60 u. 61) beruht auf der falschen Annahme, dass Kreyers sei die späteren von der Obrigkeit eingesetzten Aehte, Weltgeistlicher gewesen sei, ein Irrthum, der aus des Chronisten bekannter Voreingenommenheit gegen die »intrudirten« Aehte im Zusammenhang mit der Thatsache, dass der Magistrat bei der Wahl dieses Abtes in der That mitwirkend gewesen, zu erklären ist. — Die diesbezügliche Notiz bei Bundi (l. c. p. 355, Anm.) ist nicht von ihm selbst, sondern späterer Zusatz des von der Stöcklin'schen Auffassung beeinflussten Fortsetzers. Vgl. oben Jahrg. 1897 p. 489.

³⁾ Der Name variiert vielfach; statt Jodokus kommt die contrahierte Form Jos, neben Anselm die Form Sialm, neben Kreyer die Form Krieger vor. S. Reg. v. Dis. Nr. 291; Leu, Lex. VI, 124; Bundi 356. Vereinzelt steht die Angabe Van der Meers, p. 98; qui ab aliis etiam vocatur Ardyser.

⁴⁾ Die vornehmste Quelle, die darüber Aufschluss geben könnte, das Kirchen- und Gemeinde-Archiv zu Ruschein ging beim Brande des Dorfes vom 22. Sept. 1629 zu Grunde. Das vorhandene Taufbuch beginnt erst mit 1724.

Der talentvolle junge Mann wurde zur höheren Ausbildung nach Paris gesandt, wo er den Grad eines Baccalaureus der hl. Schrift sich erwarb.¹⁾ Wir wissen nicht, ob dies vor oder nach seinem Eintritt ins Kloster geschehen ist. Zum erstenmal tritt uns Jodokus Kreyer entgegen als Mitglied jenes Dreiercollegiums, welches 1512 die Wahl Andreas' de Falera vollzog.²⁾ Schon dieser Umstand weist auf die bedeutendere Stellung hin, welche er unter den Aebten de Falera und Winkler im Disentiser Convente einnahm. An die Spitze des Häufleins berufen, berechnete er zu den besten Hoffnungen.

Vorerst nahm jedoch eine etwas unerquickliche äussere Angelegenheit des Abtes Thätigkeit in Anspruch. Im Januar 1537 kamen die Anstände, welche schon seit längerer Zeit wegen der Besetzung des Landrichteramtes zwischen der Gemeinde Waltensburg einerseits, den Herren von Rätzins und dem Abte von Disentis andererseits gewaltet hatten, zur endgiltigen Erledigung, allerdings nicht ganz nach Wunsch des letzteren. Wir kommen in anderem Zusammenhange ausführlicher darauf zu sprechen.

Nun war die Hebung des gesunkenen Stiftes und die Wiederherstellung des erschütterten Rufes desselben des Abtes einziger Gedanke. So hoffte er auch, gegen die in steter Fortentwicklung begriffene Reformation erfolgreich Stellung nehmen zu können. Aber ein früher Tod riss ihn mitten im Schaffen hinweg. Tiefbetrauert von allen, denen das Wohl der Abtei am Herzen lag, starb er am 30. December 1537 nach einer Regierung von anderthalb Jahren.³⁾

VI. Capitel.

Die vom Hochgericht eingesetzten Aebte
Leonhard Feurer, Paul Nicolai und Lucius Anrich,
1538—1566.

1. Abt Leonhard Feurer, 1538.

Im Januar 1538 berief die Disentiser Obrigkeit, allem Herkommen und den canonischen Regeln zuwider, den Churer Canoniker Leonhard Feurer als Abt nach Disentis. Nur ungern und zögernd verstand sich der schon betagte Mann zur Uebernahme der zweifelhaften Würde, während die wenigen Conventualen mit dem Prior Martin de Valvera zum Vorgehen des

¹⁾ Bundi, 356.

²⁾ S. oben p. 376.

³⁾ Piissimus hic Abbas praeclaris illis, quae pro Dei gloria et fide orthodoxa conservanda labore incredibili moliebatur, operibus, praemature immortuus est, nec prius labenti in Rhaetiis fidei succollare, quam vivere desiit. Van der Meer, 100.

Magistrats ihre Zustimmung geben mussten.¹⁾ Feurer war auch keineswegs die geeignete Persönlichkeit, um dem verfallenden Disentiser Stifte neue Lebenskraft zu verleihen. Von friedfertiger, ruhiger Charakteranlage liebte er ein möglichst ungestörtes Leben und kümmerte sich wenig um die Geschäfte seines Amtes.²⁾ Zudem hatte ja der Kastvogt die meiste Gewalt in Händen. Dieser prekären Lage überdrüssig, vielleicht auch beunruhigt wegen der uncanonischen Wahl, entsagte Feurer schon nach 7 Monaten im August 1538 der Abtswürde und kehrte nach Chur zurück.³⁾

In die Regierungszeit dieses Abtes fallen ein paar Handlungen administrativer Natur, die hier erwähnt sein mögen. Im Februar 1538 verpachtete der Abt die Alp St. Maria auf dem Lukmanier für 12 Jahre an Bewohner des Blegnotals mit Vorbehalt gewisser Rechte des daselbst gelegenen Hospizes.⁴⁾ Es geschah dies mit Rath des Ammanns Martin Martinut, des Landrichters Gaudenz von Lombris, des Nicolaus Wiezel, Anton Turtengia — vielleicht damals noch Kastvogt — und anderer Magistratsmitglieder.⁵⁾ Unter dem 7. desselben Monats und Jahres wurden durch die genannten verschiedene dem Kloster zuständige Lehensgüter zu Brigels an dortige Landleute verliehen.⁶⁾ Kurz darauf, noch im nämlichen Jahre, fand durch einen zweiten Lehensbrief eine Steigerung der Zinse von den erwähnten Gütern statt.⁷⁾

Brigels (rätorom. Breil) nahm unter den Gemeinden — Nachbarschaften, vischnaucas — der Cadi eine Art Sonderstellung ein. Von alters her waren daselbst zahlreiche Freie ansässig, die ein etwas selbständiges Auftreten liebten. Im Jahre 1533 begann mit Zustimmung der Gemeinde und ohne den Abt als Patron und Collator anzufangen, der dortige Pfarrer Jakob Anrich ein neues Jahrzeit-

1) *invitus invitis abbas obtrusus fuit.* Eichhorn, 251.

2) Eichhorn, 251; Van der Meer, 101.

3) Die Angabe Bucelins (*Rhaetia sacra et profana*, p. 334) und der ihm folgenden Synopsis (p. 105), Eichhorn (p. 251) und Van der Meer (p. 101), dass Leonhard Feurer noch im gleichen Jahre am 31. Dec. gestorben sei, scheint nicht richtig zu sein. Denn unser Exabt, dessen Name bei den Klosterchronisten zwischen den Formen Feurer, Fierer, Fürer variiert, ist wohl identisch mit jenem Canoniker Leonhard Furer, der in der Wahlurkunde des Bischofs Thomas Planta vom 21. Dec. 1540 genannt ist. S. Fr. Fetz, *Die Schirmvogtei des Hochstiftes Chur und die Reformation*, in: *«Kath. Schweizer-Blätter»*, VII (1865) S. 278, Anm. 2.

4) Syn. 104.

5) Syn. l. c. — Irrig ist die Angabe Eichhorns, p. 251 und Van der Meers, p. 101, wonach Feurer die betreffende Alp für 560 fl., *«quod pretium vix unius anni censum ex dictis alpihus fluentem adaequasse dicitur»*, endgiltig verkauft hätte. Der Verkauf fand erst 1572 statt.

6) Doc.-Copierbuch im Klosterarchiv Disentis, p. 35; Syn. 104.

7) Doc.-Copierbuch im Kloster Disentis, p. 37.

und Urbarbuch anzulegen, in welche er die alten Jahrzeiten und Einkünfte der Pfarrei, Kaplanei, der Kirchen und Kapellen übertrug; dabei ging er, wie der Chronist klagt, ziemlich willkürlich zu Werke, indem er manches änderte, manches sogar cassierte.¹⁾ Der Einfluss der Ilanzer Artikel ist hier wiederum bemerkbar. Drei Jahre später, 1536, fand ein engerer Anschluss der Brigelser Freien an Disentis statt, dadurch, dass sie zu Gotteshausleuten aufgenommen wurden.²⁾ Auch in dieser Stellung wurde der Gemeinde Brigels eine gewisse Bevorzugung zu theil, indem sie durch Entscheid der Fünfzehn vom 2. Mai 1542 ein eigenes, das sog. Statthaltergericht zuerkannt erhielt. Die Competenz desselben ging bis zu 100 Land- oder 37 rhein. Gulden. Es bestand aus 12 Mitgliedern, darunter den 3 Hochgerichtsgeschwornen, mit dem Statthalter (rätroman. Cauvitg [Cuitg], Dorfhaupt) an der Spitze. Letzterer wurde ursprünglich vom Disentiser Ammann, später von der Brigelser Knabenschaft³⁾ gewählt. Nach einer weiteren Entscheidung des Bundesgerichts vom 29. April 1562 mussten „Brief und Siegel“, also die auszufertigenden Urtheile vom Ammann in Disentis geholt werden, und hatten zu diesem Zwecke die Parteien mit dem Statthalter daselbst su erscheinen.⁴⁾ Die Einrichtung bestand bis zur neuen Cantonsverfassung von 1854.

2. Abt Paul Nicolai, 1538—1551.

Nach der Resignation Leonhard Feurers wurde durch die Obrigkeit des Hochgerichtes der Weltgeistliche Paul Nicolai, Bürger und derzeitiger Pfarrer von Somvix, zum Abte von Disentis ernannt. Dieser wird von der Synopsis als frommer und kluger Mann bezeichnet, der, wenige Fälle ausgenommen, die Pflichten seines Amtes mit Auszeichnung erfüllt habe.⁵⁾ Nicolai mag mit den besten Absichten den neuen Posten angetreten haben; aber die ganze Lage der Dinge, wie sie uns hinlänglich bekannt ist, war nicht dazu angethan, einen Aufschwung des Stiftes zu begünstigen. Die Nachwirkung der Ilanzer Artikel und

¹⁾ Breve Chron., 23. Die von Pfarrer Anrich begonnenen Anniversar- und Urbarbücher sind noch im Kirchenarchiv zu Brigels vorhanden.

²⁾ Urk. im Kirchenarchiv Brigels; 109 freie Personen sind darin mit Namen angeführt.

³⁾ Ueber die culturhistorisch sehr interessante, im rätomanischen Oberlande unter etwas veränderter Gestalt bis auf heute erhaltene Institution der Knabenschaft (compagnia de mats) vgl. Andr. v. Sprecher, Gesch. der Republik der 3 Bünde im 18. Jahrh. II, 366 ff., und Christ. Christoffel, Las societats de mats e lur dertgiras nauschas, in: Annales della Societat Rhaetoromanscha. 12. Annada, 1898.

⁴⁾ Wagner, Rechtsq. p. 23; siehe dazu Sprecher, Rhetische Cronica (1672), p. 252; Syn. p. 106 u. 110.

⁵⁾ Etsi illegitima saecularium auctoritate assumptus, omnes tamen optimi abbatis numeros, si pauca excipias, explevit. Syn. 105.

die vollendete Vormundschaft durch das Hochgericht, welcher ja Nicolai selbst seine Erhebung verdankte, stellten Hindernisse entgegen, zu deren Ueberwindung eine ausserordentliche Thatkraft nöthig gewesen wäre, über die der neue Abt nicht verfügte. Gerade diesen misslichen Umständen müssen wir auch vorzugsweise die Schuld beilegen an den Veräusserungen von Klostersgütern, welche wiederholt während Nicolai's Regierung vorkamen und diesem Abte von den Chronisten zum schweren Vorwurf gemacht werden.¹⁾

In Betracht kommt da vorab der Verkauf des Schlosses St. Jörgenberg und der Zehnten zu Waltensburg in den Jahren 1539 und 1540. Die Herrschaft St. Jörgenberg, d. h. vor allem die Gemeinde Waltensburg, gab überhaupt von Anfang an dem Kloster viel zu schaffen und blieb durchweg dessen Schmerzenskind. Wir halten es für geboten, an dieser Stelle im Zusammenhang näher darauf einzutreten.

Der mehr oder minder allgemein vorhandene Gegensatz zwischen Gemeinde- und Herrschaftsrechten wurde zu Waltensburg verschärft durch den seit 1527 hinzugetretenen religiösen Gegensatz. Zudem konnte die Zwitterstellung, welche Waltensburg zwischen Disentis und Rätzüns einnahm, leicht zu Misshelligkeiten führen.

Es wurde bereits bemerkt,²⁾ dass beim Ankauf jener Herrschaft durch den Abt (1472) verschiedene Rechte vorbehalten blieben, welche in der Folge von dem jeweiligen Inhaber von Rätzüns ausgeübt wurden. Auch noch in anderer Weise dauerte nach dem Uebergang an Disentis für Waltensburg der Zusammenhang mit Rätzüns fort. Die Gerichte Obersaxen und Tenna, die bisher mit der Herrschaft St. Jörgenberg verbunden und durch den daselbst residierenden Rätzünser Vogt verwaltet worden waren, blieben im Kaufvertrag von 1472 ausgeschlossen. Betreffs Obersaxen wurde noch im nämlichen Jahre zwischen dem Stift und Rätzüns vereinbart, dass dieses Gericht, wie bisher üblich, seine Gefangenen zu St. Jörgenberg einsperren lassen könne; dass ferner die Herrschaft Rätzüns auch weiter das Recht habe, die Abgaben der Leute von Obersaxen, welche dieselben nach Inhalt ihrer Briefe nur im Schloss zu St. Jörgenberg abzuliefern verpflichtet waren, dort in Empfang zu nehmen, und dass ihr zu diesem Zwecke „ein Kammer oder Spicher“ daselbst zur Verfügung stehen solle.³⁾

¹⁾ Temporalis monasterii damno natus, cuius bona pro lubitu permutavit et alienavit. Eichhorn, 251; darauf bezieht sich auch das mildere: »si pauca excipias«, in oben citierter Stelle der Synopsis.

²⁾ Siehe oben Heft II. p. 218.

³⁾ Urk. im Innsbrucker Copialbuch Nr. 15 in der Cantonsbibl. Chur. Vgl. dazu B. Vieli, Die Herrschaft Rätzüns bis 1497, p. 140.

Zuerst entstanden mit der neuen Herrschaft Anstände wegen der „Freveln und Bussen“. Um solchen für die Zukunft vorzubeugen, wurden an Mittfasten 1479 im sog. Reversbriefe von Waltensburg genaue, die Strafgeder regelnde Bestimmungen aufgestellt.¹⁾ Doch schon im folgenden Jahre 1480 sehen wir den Abt und die Waltensburger vor dem Gericht der Fünfzehn mit einander rechten. Ersterer beanspruchte ein Alprecht zu Waltensburg, da das Schloss daselbst gleich anderen Häusern das Recht habe, das Vieh in die Alpen der Gemeinde zu treiben. Die Waltensburger erwiderten und beschworen, dass das Schloss jenes Recht nie ausgeübt habe, worauf der Abt mit seinen Ansprüchen abgewiesen wurde.²⁾ Ebenso fiel 10 Jahre später gegenüber denen von Ilanz und von der Grub der Entscheid zu Ungunsten des Abtes aus, als dieser das Fischereirecht im Gebiete von St. Jörgenberg ausschliesslich für sich in Anspruch nahm. Jene behaupteten, der Rhein sei von alters her frei gewesen mit der Beschränkung, dass sie von St. Michael bis Martini, während welcher Zeit die Herren „die vach schlagend“, nur mit der Schnur fischen dürfen. Das Urtheil erkannte denn auch, die von der Grub mögen in dem Gebiete von St. Jörgenberg das ganze Jahr „mit allem gezüg damit man fischen kann oder mag“, fischen, mit Ausnahme der Zeit von Maria Geburt bis Martini, während welcher sie sich nur der Federschnur bedienen dürfen. Damit soll aller Unwille und Feindschaft abgethan sein.³⁾ Dies hinderte jedoch nicht, dass die gleiche Angelegenheit noch mehrmals die Gerichte des Oberlandes beschäftigte.⁴⁾

Weiteren Anlass zu Zwistigkeiten gab der Umstand, dass beim Uebergang der Herrschaft St. Jörgenberg an Disentis nichts Bestimmtes festgestellt worden war über die Zugehörigkeit derselben in Bezug auf die Wahl des Landrichters und die Vertheilung der Veltliner Aemter, welche von den drei Hauptherren des grauen Bundes, dem Prälaten von Disentis, den Herren von Rätzüns und von Sax in abwechselnder Reihenfolge vorgenommen wurden. Im Jahre 1493 beschwerte sich Waltensburg vor dem Gerichte zu Ilanz darüber, dass der Abt seit Erwerbung der Herrschaft keinen aus ihrer Mitte zum Landrichteramte vorgeschlagen hätte, wiewohl dies der Herr von Rätzüns, wenn die Reihe an ihn gekommen, stets gethan. Das Gericht trat auf die Klage nicht ein, sondern be-

¹⁾ Abgedr. bei Decurtins, Landrichter Maissen, Beil. VI., 1. c. p. 413, Muoth, Die Herrschaft St. Jörgenberg in: Bündner-Monatsblatt 1881, p. 100, Wagner, Rechtsq. p. 103.

²⁾ Reg. v. Dis. Nr. 220.

³⁾ Urk. im Stadtarchiv Ilanz; Auszug in Reg. v. Dis. Nr. 231.

⁴⁾ Vgl. den Urtheilsbrief des Gerichtes Obersaxen vom Mittwoch nach Michaeli (4. Oct.) 1503, bei Decurtins, Maissen, 1. c. p. 416.

gnügte sich damit, durch Zeugen constatieren zu lassen, dass Graf Jost Nikolaus von Zollern mit all seinen Leuten, somit auch als Inhaber von St. Jörgenberg, in den grauen Bund aufgenommen worden sei.¹⁾ Der „Landrichterstreit“ war jedoch damit nicht abgethan, sondern datierte noch Zahrzehnte fort. Der Uebertritt der Waltensburger zum Protestantismus und ihr misslungener Versuch, das Recht der Ammannswahl an sich zu bringen (1527),²⁾ waren nicht geeignet, die Gemüther zu versöhnen. Am 30. April 1535 wurde durch Landrichter Hans von Jochberg und die Fünfzehn zu Truns ihr Begehren von neuem, wenn auch nur aus formellen Gründen, abgewiesen. Sie sollten zuerst den Nachweis erbringen, dass die Herren von Rätzüns früher wirklich jemand aus ihrer Herrschaft zum Landrichteramte vorgeschlagen hätten. Zwei Jahre später kam, wie wir wissen, unter Abt Jodokus dieser von den Waltensburgern mit Ausdauer und Consequenz betriebene Rechtsstreit durch ein vom Bunde und dem Ilanzer Gerichte bestelltes Schiedsgericht zum Abschluss. Das Urtheil lautete, es soll der Herr zu Rätzüns, „wann es in seiner roth ist“, zur Besetzung des Landrichteramtes vier Männer vorschlagen — unter diesen entschied die Stimmenmehrheit — nämlich zwei aus dem Gerichte Rätzüns, einen aus Obersaxen und einen aus Waltensburg. Waltensburg hatte somit seinen Willen erreicht. Der Entscheid war insofern von grösserer Tragweite, als hiedurch auch protestantischen Vertretern der Zutritt zur höchsten Stelle im grauen Bunde ermöglicht und rechtlich zuerkannt wurde. Daher gaben der Abt und sein Dienstmann Konrad von Lombris erst auf wiederholtes Mahnen von seiten des Bundes und derer von Waltensburg dazu ihre Einwilligung, „doch ihren Lehen zu St. Jörgenberg laut Brief und Siegel ohne Schaden.“ So geschehen zu Ilanz am 24. Januar 1537.³⁾

Mit dem eben genannten Vorbehalt der Rechte und Besitzungen des Stiftes mochten es freilich die Waltensburger nicht so gar genau nehmen. Die zwar in den Formen des Rechtes durchgeführte, aber dennoch etwas Gewaltsames enthaltende Aufhebung sämtlicher Herrschaftsrechte des Churer Bischofs zu Ilanz, Grub, Lugnez, Vals und Flims für die Summe von 1800 fl. (April 1538)²⁾ ist charakteristisch für unsere Zeit, und musste auf die Nachbarn von Wirkung sein. Dies bemerken wir denn

¹⁾ Reg. v. Dis. Nr. 241.

²⁾ S. oben p. 387 f.

³⁾ Deflorin'sche Doc.-Sammlung, p. 710. Auszug in Reg. v. Dis. Nr. 291. — Die Synopsis, p. 103, Eichhorn, p. 251 und Van der Meer, p. 99, geben den 14. Januar an. — Vgl. über den ganzen Process auch Muoth, l. c. p. 78. f.

²⁾ Urk. im Stadtarehiv Ilanz, Nr. 106. Vgl. Campell, Hist. Raet., Quellen zur Schweiz. Gesch. VIII, 529.

auch bei den bereits oben angedeuteten, Waltensburg betreffenden Verträgen, welche der eben jetzt zur Regierung gelangte Abt Nicolai mit Einwilligung von Convent und Magistrat abschloss. Im Mai 1539 überliess er das alte Schloss St. Jörgenberg sammt allem Zubehör, sowie die Güter bei Gyr und die Gadenstatt Starpuns auf Ruisegebiet an Mathias de Rungs von Waltensburg und dessen Erben tauschweise gegen Abtretung des kleinen Maiensässes Valentin zu Disentis und eine Summe von 500 fl., die durch eidliche Schätzung von den Gebrüdern und Altlandrichtern Gaudenz und Konrad von Lombris und Landammann Martin Martinut festgestellt worden war.¹⁾ Des weiteren verpflichtete sich der neue Besitzer, die dem hl. Georg geweihte Schlosskapelle auf seine Kosten zu erhalten und in Ehren haben zu wollen.²⁾ Zu gunsten dieser sehr alten Kapelle³⁾ musste, wie aus dem Kaufbrief von 1472 ersichtlich, „ain schilling an wert korn“ aus den Zehnten von Waltensburg abgeliefert werden.

So augenscheinlich einerseits der Verkauf des Schlosses St. Jörgenberg den fortschreitenden Niedergang des Stiftes bezeichnet, ebenso ermunthigend wirkte er andererseits auf die Unterthanen daselbst. Am 23. Januar 1540 trat denn das Stift alle Rechte an dem grossen und kleinen Zehnten, so wie dieselben von den Grafen von Zollern erworben worden waren, für alle Zukunft an die Nachbarschaft Waltensburg käuflich ab. Der grosse Zehnten wurde durch die schon wiederholt genannten Gaudenz — zugleich Kastvogt — und Konrad von Lombris und Ammann Martin Martinut auf 750 rhein. Gulden, der kleine Zehnten durch denselben Gaudenz von Lombris und Jakob von Sax auf 16 rhein. Gulden geschätzt. Die Erlegung dieser Summe geschah sofort.⁴⁾ Ausdrücklich vorbehalten sind im Kaufbrief alle übrigen Rechte der Abtei in der Herrschaft St. Jörgenberg, d. h. vor allem die Wahl der Beamten, die hohe und niedere Judicatur und die daraus sich ergebenden Einkünfte. Die Entrichtung letzterer musste bereits unter Nicolai's Nachfolger durch den Disentiser Magistrat den Waltensburgern neu in Erinnerung gebracht werden.⁵⁾ Im Jahre 1571 verlieh Abt Christian von Castenberg dieselben gegen einen jährlichen Zins von 50 Gulden an

¹⁾ Eichhorn, 251 und Van der Meer, 102, bemerken dazu: *ut probroso contractui quidam acquitatis fucus obduceretur.*

²⁾ Urk. abgedr. bei Decurtins, Maissen, Beil. VIII, l. c. p. 421 und Muoth, l. c. p. 105. Vgl. Syn. 105, Eichhorn, 251, Van der Meer, 102.

³⁾ Sie wird genannt im Einkünfterodel des Bisthums Chur aus dem 11. Jahrh. C. D. I. Nr. 193, p. 265.

⁴⁾ Reg. v. Dis. Nr. 297.

⁵⁾ Van der Meer, 109.

Ulrich Deflorin; nach drei Jahren nahm er indes das Lehen wieder zurück.¹⁾

Wegen der St. Georgskapelle im Schlosse sah sich der Abt in der Folgezeit, trotz des gemachten Vorbehaltes, zu manchen Klagen veranlasst. Am 2. Mai 1562 treffen wir den Ammann Jakob Wolff im Namen des greisen Abtes Anrich vor dem Landrichter Jakob von Cabalzar und den Fünfzehn zu Truns. Er führt Klage, die von Waltensburg hätten unbefugter Weise auf St. Jörgenberg eine Glocke weggenommen und in die Pfarrkirche übertragen. Das Bundesgericht wies die Anschuldigung zurück, nachdem dieses Urtheil schon zu Obersaxen in erster Instanz gefällt worden war.²⁾ Einige Jahre später (1574) hören wir den Chronisten abermals klagen über einen Bildersturm und anderen Unfug an heiliger Stätte, wodurch die Waltensburger ihrem Ungestüme Ausdruck verliehen.³⁾

Es liegt ausser dem Umfange dieser Aufgabe, die Beziehungen zwischen Disentis und Waltensburg weiter zu verfolgen.⁴⁾ Es genügt hier zu bemerken, dass Streitigkeiten und Vereinbarungen — unter diesen ist die wichtigste die Tavanasische Composition von 1674⁵⁾ — in der Folgezeit wiederholt einander ablösen, bis endlich im Jahre 1734 unter Abt Marian von Castelberg der gänzliche Auskauf der Rechte des Stiftes an der Civil- und Kriminaljudicatur — nebst Abtretung des dem Kloster gehörigen Hauses, Stalles und Gartens daselbst — zu stande kam.⁶⁾

Wir nehmen nun den Faden der Klostergeschichte wieder auf.

Die Verträge betreffs Waltensburg unter Paul Nicolai blieben nicht vereinzelt. Um dieselbe Zeit veräusserte der Abt ein Grundstück des Klosters auf Trunsergebiet.⁷⁾ Empfindlicher war für das Stift der Verlust infolge des Verkaufs der an Krystallen und Mineralien reichen Alp Cornera zu Tavetsch, welche im Juli

1) Syn. 116 u. 121.

2) Willi'sche Urk.-Sammlung, p. 770. Ueber die Gründe, welche die Angeklagten ins Feld führten, um diesen günstigen Entscheid zu erwirken, unterrichtet uns die Urkunde nicht. Wahrscheinlich konnten sie geltend machen, die Glocke auf St. Jörgenberg gehöre nicht zur Kapelle, sondern zum Schlosse, so dass der Abt in keiner Weise mehr darüber zu verfügen habe.

3) Syn. 121.

4) Im Gemeindearchiv zu Waltensburg befindet sich eine ausführliche Darlegung dieser Verhältnisse in einem Folioband, betitelt: »Wahrhaftige Historie des Zwiespaltes zwischen Kloster und Waltensburg.« Die Schrift wurde, wie eine darauf befindliche Notiz zeigt, im Auftrage der Gemeinde im Jahre 1722 durch Jakob Casut abgefasst.

5) Abgedr. bei Muoth, l. c. p. 102; Ausz. in Reg. v. Dis. Nr. 329; vgl. auch Reg. v. Dis. Nr. 330 u. 331.

6) Urk. abgedr. bei Muoth, l. c. p. 107.

7) Van der Meer, 103.

1540 um den geringen Preis von 400 fl. in den Besitz der Leventiner übergang.¹⁾ Als Käufer sind genannt Martinus Farisius von Faido,²⁾ Albertus Schwarz und Jakob Schanovius.³⁾ Andererseits wurde 8 Jahre später Hercules de Capaul von Flims, der als Gemahl einer von Pontaningen, der Entscheidung von 1529 zuwider,⁴⁾ die Ansprüche auf die Alp Nalps zu Tavetsch erneuerte, vom Bundesgerichte durch Spruch vom 29. Mai 1548 rundweg abgewiesen.⁵⁾ Ueberhaupt gewinnen wir den Eindruck, dass Abt Nicolai in den letzten Jahren seiner Stabführung mit ungleich mehr Thatkraft und Erfolg die Zügel der Verwaltung geleitet. Es gelang ihm sogar, vom Hochgericht die Abschaffung des Hofmeisters zu erwirken.⁶⁾ In kluger Berechnung löste er im Jahre 1550 die dem Exabt Winkler zugesicherte Pension ab durch Erlegung einer Aversalsumme von 240 Gulden.⁷⁾

Nach aussen vertrat Paul Nicolai als Bundesherr und Reichsfürst, soweit es die Zeitverhältnisse erlaubten, auf würdige Weise das Gotteshaus.

Am Martinstag 1544 fand die Erneuerung des Bundesvertrages von 1524 statt. Unmittelbar nach dem Churer Bischof Iter, der diesesmal auch zur Theilnahme sich entschloss, folgt in der Urkunde der Name des Disentiser Abtes.⁸⁾

Mittlerweile hatte das kaiserliche Kammergericht zu Speier, wie an die Prälaten von St. Gallen und Chur, so auch an den Abt von Disentis, bei Verlust ihrer Regalien und Freiheiten wiederholt die Aufforderung zur Entrichtung einer Reichs- und Türkensteuer ergehen lassen. Infolge ihrer Weigerung wurde zudem eine Strafe von 2 Mark Goldes über sie verhängt. Zur Verhandlung der Angelegenheit⁹⁾ fand am 12. Februar 1543 ein

1) Die Angabe Eichhorns, p. 251, ist ungenau, da die Käuferschaft der Leventiner offenbar nur auf die Alp Cornera, und nicht zugleich auf den hortus domesticus zu Truns sich beziehen kann. Vgl. Van der Meer, 103.

2) Die Farisii (Varesi) waren ein adeliges, in früherer Zeit aus der Lombardei eingewandertes Geschlecht der Leventina, von dessen gepriesenem Wohlthätigkeitssinn und Vermögen noch heute die »Casa rossa« zu Faido und die St. Bernhardskapelle daselbst Zeugnis ablegen. Vgl. R. Cattaneo, i Leponti, ossia memorie storiche Leventinesi, I. 239 ff.

3) Syn. 105, Van der Meer 103. Die genannte Alp befindet sich noch heute im Besitze der Degagna Fichengo bei Faido, und wird in der Regel an bergamaskische Schafbesitzer vermietet.

4) S. oben p. 603.

5) Syn. 107.

6) Bundi, 356.

7) haben 3 Mann gesprochen, ime für alles zu geben 12 mal 20 Reinische guldin; dessen waren si zu beden theilen wol zufrieden. Bundi, 356.

8) Eidg. Absch. IV. 1. d. 428.

9) Auch die Städte Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Mülhausen (Elsass) hatten gleichzeitig die Aufforderung erhalten.

eidgenössischer Tag zu Baden statt, welcher von den genannten Prälaten durch Abgeordnete beschickt wurde.¹⁾ Die Stände, über derartige Mandate wenig erbaut, liessen den Prälaten den Bescheid zukommen, dass diese weder die Steuern und Strafen entrichten, noch vor dem Kammergericht sich stellen sollten, da sie selbst mit demselben verhandeln wollten.²⁾ Die Angelegenheit zog sich in die Länge. Am 27. Februar 1543 kam vom Fiscal bezw. vom Kammergericht die Antwort, man könne von den angehobenen Processen nicht absteigen, es sei denn, dass die Eidgenossen ihre gerühmten Privilegien, Freiheiten und altes Herkommen nachweisen und alles am gehörigen Orte rechtlich beilegen.³⁾ In ähnlichem Sinne schrieb am 13. März König Ferdinand im Namen der zu Nürnberg versammelten Reichsstände: Die Eidgenossen mögen bis nächstkünftige Pfingsten ihre Freibriefe einsenden; unterdessen werde beim Fiscal Stillstand angeordnet.⁴⁾ Um diese Zumuthung kümmerten sich indes die Eidgenossen wenig.⁵⁾ Am 14. December 1544 sahen sich die Boten der drei Bünde auf dem Tage zu Baden abermals zu Beschwerden veranlasst über erneute Aufforderungen dieser Art, welche unter Androhung der Acht dem Bischof von Chur und dem Abte von Disentis zugekommen waren.⁶⁾

1548 taucht die Frage von neuem auf. Im April dieses Jahres beschloss der Reichstag zu Augsburg, „es solle der Anlagen halben nicht procediert werden“; gleichzeitig wurde für die in Frage kommenden eidgenössischen Stände ihr Antheil an den Kosten des Kammergerichts festgesetzt. Das Stift Disentis wird dabei mit einer Auflage von 30 Gulden bedacht.⁷⁾

Am 28. Januar des folgenden Jahres 1549 treffen wir Rudolf von Schauenstein, Hauptmann zu Fürstenburg, im Auftrage des Bischofs Iter und des Abtes von Disentis vor Bürgermeister und Rath zu Zürich. Er theilte mit, die beiden Prälaten seien durch den Bischof von Constanz und Herzog Ulrich von Württemberg wegen der Reichssteuer auf den 3. Februar

¹⁾ Dass Abt Nicolai persönlich in Baden erschienen sei, wie die Synopsis, p. 106 und Van der Meer, p. 103 melden, scheint kaum richtig zu sein.

²⁾ Eidg. Absch. IV. 1. d. 216.

³⁾ E. A. IV. 1. d. 245, ad b, Nr. 1 u. 2.

⁴⁾ E. A. IV. 1. d. 246, Nr. 3.

⁵⁾ Vgl. E. A. IV. 1. d. 246, Nr. 4, 289, 1. und 295 ad 1.

⁶⁾ E. A. IV. 1. d. 438.

⁷⁾ E. A. IV. 1. d. 947, ad b. Die Stelle ist allerdings nicht ganz klar, besonders wenn man p. 942, b damit vergleicht. — Zur Veranschaulichung des Verhältnisses von Disentis zu den mitbetheiligten Ständen mögen hier auch die Abgaben, die für letztere fixiert wurden, genannt sein: Bischof von Lausanne 30 fl., Bischof von Genf 30 fl., Abt von St. Gallen 60 fl., Abt von Schaffhausen 60 fl., Abt zu Stein a. Rh. 35 fl., Abt von Einsiedeln 60 fl., Abt von Pfäfers 30 fl., Stadt St. Gallen 90 fl., Schaffhausen 45 fl., Mülhausen 90 fl., Basel 162½ fl.

nächsthin zum schwäbischen Kreistag nach Ulm einberufen worden. Der Zürcher Rath erwiderte, sie mögen am nächsten gemeineidgenössischen Tage, der auf den 24. Februar angesetzt sei, ihre Beschwerden vorlegen, unterdessen aber ihr Ausbleiben gegenüber dem Bischof von Constanz entschuldigen, damit gegen sie nicht weiter procediert werde.¹⁾ Auf dem genannten Tage zu Baden erstatteten des Kaisers und des römischen Königs Botschafter Angelo Rizzi und Hans Melchior Heggenzer den Bericht, der Kaiser habe gegenüber allen Ständen der Eidgenossenschaft stillezustehen geboten, und die Citation auf die Reichs- und Kreistage falle dahin, weil aus Irrthum und ohne Wissen des Kaisers geschehen; man wolle dafür sorgen, dass in Zukunft ähnliches nicht wieder vorkomme.²⁾

Obschon auch hier mehr von einem Stillstand als von einem endgiltigen Verzicht die Rede ist, so hatte doch damit die unerquickliche Frage, welche unnützerweise Tagsatzung und Kammergericht, Reichs- und Kreistage in Bewegung gesetzt, soweit sie Disentis betrifft, thatsächlich ihren Abschluss gefunden. Wenigstens hören wir in der Folge nichts mehr davon.

Zwei Jahre später trauerte Desertina am Sarge ihres Oberhirten. Gebeugt von der Last des schwierigen Amtes starb Paul Nicolai am 4. März 1551, das Stift einem ungewissen Schicksale hinterlassend.

(Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgange.)

Ein Necrolog der Abtei Egmond.

Von P. Corbinian Wirz, O. S. B. in Merkelbeek.

(Fortsetzung zu H. III. 1898, S. 425—432.)

Juli.

2. Starb Bartholomaeus. Priester und Dechant von Utrecht, Sohn des Wilhelm van Sande, 1366, der dem Kloster 5 Pfund vermachte.
 - Wilhelm von Egmond, Sohn des Gerhard von Egmond, Ritter, 1312, der eine jährliche Rente von 1 Pfund stiftete und begraben wurde zwischen seinem Vater Gerhard und seiner Mutter Elisabeth von Streenen.
 - Erkenraad, Hausfrau des Floris Muyl, Mutter des Mönches Mauritius, 1312, die mit ihrem Manne dem Kloster 2 Morgen Land, zu Koudekerk gelegen, schenkte und auf dem Friedhof der Bruderschaft beerdigt wurde.

¹⁾ E. A. IV. 1. e. 26.

²⁾ E. A. IV. 1. e. 35. Vgl. über den ganzen Verlauf der Steuerangelegenheit auch den genau unterrichteten Van der Meer, p. 103 ff.